

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Emmendingen GmbH
 zu der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Stand 01.01.2026

	EUR (netto)	EUR (brutto)
--	----------------	-----------------

1 Zahlungsverzug gemäß §17 Abs. 2 StromGVV

Die Stadtwerke Emmendingen GmbH (im Folgenden SWE) berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß §17 Abs. 2 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß §19 Abs. 3 StromGVV Kosten für nachstehende Leistungen.

- a) Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen, 2,50* 2,98
gem § 288 I + II BGB
- b) Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
- c) Rücklastschriftkosten werden dem Kunden in Höhe der Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts in Rechnung gestellt.

1a Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach §19 Abs. 3 StromGVV

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die vom Netzbetreiber berechneten Kosten in Rechnung gestellt.

1b Abrechnungspreise

Ausfertigung einer Rechnungskopie	8,40	10,00
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung, Sonstiges	nach	Aufwand
Verbrauchsauswertung letzte 3 Jahre (Energieausweis) pro Verbrauchsstelle	21,85	26,00
Kosten für unterjährige Abrechnung:	10,00	11,90
Jede zusätzliche Abrechnung	29,00	34,51

2 Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Lastschrifteinzug mittels Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung zu leisten.

3 Steuern und Abgaben

Die genannten Beträge unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Bruttobeträge (in *kursiver* Darstellung) sind kaufmännisch gerundet und beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19%. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die SWE behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

4 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

§19(3) Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören

1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
2. Vorauszahlungssysteme,
3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und
- 4.

Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung und bei welcher Behörde diese beantragt werden können sowie auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.

Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen des Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten und dem Kunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Kunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.